Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für den Flecken Aerzen

Bereitgestellt am 4 September 2026

Nr. 03G/2026

Inhalt

Hauptsatzung des Flecken Aerzen

Hauptsatzung des Flecken Aerzen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der Fassung vom 28. April 2026 hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 03.09.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung und Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen " Flecken Aerzen".

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt auf Blau einen aufgerichteten, goldenen, rot bewehrten und gekrönten Löwen über silbernen Wellenbalken.

(2) Die Farben der Flagge sind blau-weiß, belegt mit dem Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Flecken Aerzen – Landkreis Hameln-Pyrmont -.

(4) Die Ortsteile sind berechtigt, ihr früheres Gemeindewappen als Zeichen der engeren Gemeinschaft weiter zu zeigen.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedarf

a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,

e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehört neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Beamter auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 5 Ortsräte

(1) Folgende Gemeindeteile bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat im Sinne von § 90 Abs. 1 NKomVG:

1. **Ortschaft Aerzen,**
   bestehend aus dem früheren Flecken Aerzen und der früheren Gemeinde Gellersen;

2. **Ortschaft Groß Berkel,**
   bestehend aus den früheren Gemeinden Groß Berkel und Selxen;

3. **Ortschaft Grupenhagen,**
   bestehend aus den früheren Gemeinden Egge, Grupenhagen und Königsförde;

4. **Ortschaft Reher,**
   bestehend aus den früheren Gemeinden Grießem, Reher und Reinerbeck.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaften

1. Aerzen: **7**
2. Groß Berkel: **7**
3. Grupenhagen: **5**
4. Reher: **5**

(3) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 6 Zuständigkeiten des Ortsrates

Die Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Ortsräte richten sich nach den Bestimmungen des § 93 NKomVG.

§ 7 Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister

(1) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

1. Die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Gemeinde allgemein zuständig ist;
2. Die Ausstellung von Bescheinigungen für die Sozialversicherungsträger;
3. Die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung und die Ausführung der Bescheinigung der Anträge;
4. Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen;
5. Die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Gemeindeverwaltung;
6. Beratung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft;
7. Mitwirkung bei der Feststellung und Meldung von Manöverschäden;
8. Entgegennahme der An- und Abmeldungen von Hunden;
9. Organisation und Durchführung von Sammlungen;
10. Mitwirkung bei der Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke.

(2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann die Übernahme dieser Hilfsfunktionen ganz oder teilweise ablehnen.

(3) Übernimmt die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister ganz oder teilweise Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung, ist sie oder er in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 8 Ortsvorsteher/innen

(1) Folgende Gemeindeteile bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteher/in im Sinne von § 96 NKomVG:

1. **Ortschaft Dehmkerbrock,**
   bestehend aus den früheren Gemeinden Dehmke, Dehmkerbrock, Herkendorf und Multhöpen;

(2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

(3) Die Rechte und Pflichten der Ortsvorsteher/innen richten sich nach den Bestimmungen des § 96 Abs. 1 S. 4 - 6 NKomVG i. V. m. § 94 Abs. 1 S. 1 – 2 sowie Abs. 3 S. 3 NKomVG.

§ 9 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister können die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(2) Verhinderungsvertreterinnen bzw. Verhinderungsvertreter sind die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Abteilungen§ 9 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

§ 10 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 11 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken Aerzen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Aerzen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren

Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen des Flecken Aerzen werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet im elektronischen Amtsblatt für den Flecken Aerzen unter der Adresse www.aerzen.de/rathaus/amtsblatt verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet ist unter Angabe der Internetadresse in der Tageszeitung Deister- und Weserzeitung (Hauptausgabe) nachrichtlich hinzuweisen. In den Hinweisbekanntmachungen zu Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Ortsräte ist die Tagesordnung nachrichtlich zu ergänzen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich am „Schwarzen Brett“ in der Gemeindeverwaltung.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung, eines Flächennutzungsplanes oder einer sonstigen öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen, während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder des Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

§ 13 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichten die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 04.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Flecken Aerzen vom 16.12.2021 außer Kraft.

Aerzen, den 03.09.2026

Andreas Wittrock
Bürgermeister